

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den Friedhöfen in den Gemeinden Neubörger und Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Samtgemeinde Dörpen verwalteten Friedhöfe in den Gemeinden Neubörger und Neulehe. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Neubörger bzw. der Gemeinde Neulehe ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen bedarf die Beisetzung der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und des Bestattungswesens obliegt der zuständigen Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde (Bürgermeister in Neubörger bzw. Neulehe).

§ 3

Außerdienststellung

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Samtgemeinderates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Der Beschluss ist in der nach der Hauptsatzung der Gemeinde jeweils vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Aus besonderen Anlässen können die Friedhöfe vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
3. Innerhalb der Friedhöfe ist nicht erlaubt,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Totenzettel
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist oder es sich um Krankenfahrstühle bzw. Kinderwagen handelt

- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die der Grabpflege dienen
- f) die Friedhöfe sowie ihre Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn sie im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgefertigten Berechtigungskarte sind.
2. Gewerbetreibenden, die entweder selbst oder deren Hilfskräfte trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen werden und das Arbeiten auf den Friedhöfen zeitweise oder dauernd untersagt werden.
3. Den Gewerbetreibenden und deren Bediensteten ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Sie haften für alle Schäden, die sie durch die Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde etc.) beizufügen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Die Bestattung an Sonn- und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
4. Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
5. Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung aus Gründen verzögert, die die Angehörigen zu vertreten haben, kann die Urne drei Monate nach der Einäscherung nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, durch die Friedhofsverwaltung in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen.
2. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
3. Die Sargträger sind durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut zu bestellen.

§ 9 Herrichtung und Belegung der Gräber

1. Die Gräber werden durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Gräber bei Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
4. In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter 1/2 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 1 Jahr in einem Grab zu bestatten. Totgeburten und Kinder bis zu 1/2 Jahr können in einem Sarg auf bereits belegten Stellen bestattet werden, sofern sie gerader Linie verwandt waren und wenn die Ruhefrist der zuerst im Grab beerdigten Leiche gewahrt bleibt.
5. In einer Urnengrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden. Im übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 für Urnengrabstätten sinngemäß.

§ 10 Beisetzungen

Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters erfolgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre; bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren und bei Urnengräbern 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Wenn Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie das Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachweisen.
4. Alle Umbettungen werden durch das von der Friedhofsverwaltung eingesetzte Personal durchgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Samtgemeinde nicht ersatzpflichtig.
3. Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör ist die Samtgemeinde nicht haftpflichtig.
4. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
5. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) ist nicht möglich.
2. Die Reihengräber haben grundsätzlich folgende Bruttomaße:
 - a) für Personen über 6 Jahren
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
 - b) Personen bis zu 6 Jahren
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 mDie Maße der Grabbeete betragen:
 - a) für Personen über 6 Jahren
Länge: 1,75 m, Breite: 1,20 m
 - b) für Personen unter 6 Jahren
Länge: 1,00 m, Breite: 0,90 m
3. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
4. Reihengräber müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
5. Bei Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten.
Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf von 1 Jahr berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des pflichtigen Angehörigen wieder ordnungsgemäß herzurichten.
6. Bei Reihengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.
7. In Reihengrabstätten dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.

§ 15
Abräumung und Wiederbelegung

1. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgemacht. Außerdem erfolgt ein besonderer Hinweis auf den betroffenen Gräbern.
2. Die auf den alten Gräbern befindlichen Grabaufbauten wie Grabsteine, Kreuze usw. werden den Angehörigen zur Abholung innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabaufbauten gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers zur freien Verfügung über.

§ 16
Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind mehrstellige Stätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen oder deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
2. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der ersten Belegung.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
5. Wahlgräber müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
6. § 15 gilt entsprechend auch für Wahlgräber.
7. In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17
Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen. Je Grabstätte darf eine Urne beigesetzt werden.
Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
 - b) vorhandenen Wahl- und Reihengrabstätten eines nahen Angehörigen des Verstorbenen. Hierfür gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 14) und Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend.
2. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
3. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
4. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind mit einer dunklen Natursteinplatte abzudecken.
5. Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzung werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.
6. §15 gilt entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18
Belegung

1. In Wahl- und Urnengrabstätten können der Erwerber und, bei Erwerb mehrstelliger Grabstätten, seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Als Angehörige im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) vollbürtige Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) die Ehegatten der unter b bis d bezeichneten Personen

V. Rechte an Grabstätten

§ 19
Erwerb des Nutzungsrechts

1. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihengrabstätten beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.
2. An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
3. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann ein Nutzungsrecht an zwei- und mehrstelligen Grabstätten erworben werden.
4. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen im Sinne des § 22 übertragen; die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
5. Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte.
6. Der Nutzungsberechtigte soll Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

§ 20
Inhalt des Nutzungsrechts

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
2. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 21
Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
2. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 22 Wiedererwerb

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

§ 23 Übergang des Nutzungsrechts

1. Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern er keinen Nachfolger bestimmt hat, in folgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die leiblichen Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
2. Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält jeweils der Älteste das Nutzungsrecht. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörigen im Sinne des Abs. 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
3. Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
4. Beim Übergang des Nutzungsrechts wird eine neue Urkunde auf den Namen des nunmehr Nutzungsberechtigten ausgestellt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind nicht zugelassen: Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und grelle Farben.
2. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 6 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 6 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;

2. liegende Grabmale:

aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;

bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.

3. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht werden.

§ 25

Genehmigungspflicht der Grabmale

1. Gedenksteine und andere baulichen Anlagen (Grabmale), die von den Vorschriften des § 24 abweichen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde errichtet werden.
2. Die Genehmigung für eine von den vorgeschriebenen Gestaltungsgrundsätzen abweichende Errichtung oder Veränderung eines Grabmals ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 bei der Samtgemeinde zu beantragen.
3. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und etwaige Oberflächenbehandlung sowie über Inhalt, Form und Andeutung der Schrift einzufügen. Material- und Bearbeitungsmuster können gefordert werden. In besonderen Fällen können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.
4. Der Genehmigungsbescheid und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Durch die Genehmigung werden die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht berührt.

§ 26

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung gem. § 25 zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigt oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht der Würde des Friedhofes entspricht.

§ 27

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 28

Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisungen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernen der Grabmale

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 15 Abs. 2.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 30 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Die Sträucher dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
Nicht zugelassen sind
 - a) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - b) das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheiten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht erlaubt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabbeifassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31 Vernachlässigungen

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Vor dem Einzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§ 30) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Andachtshalle und Aufbewahrungsräume

§ 32

Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
5. Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
6. Der Bestattungsunternehmer oder, sofern dieser nicht vorhanden, der Antragsteller, ist zur gründlichen Reinigung aller im Zusammenhang mit der Aufbahrung und Trauerfeier genutzten Räume der Friedhofskapelle nach der Bestattung verpflichtet.
7. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlußvorschriften

§ 33

Gebührenerhebung

Zur Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzt sind.

§ 34
Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 65 - 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) ein Zwangsgeld bis zu 300 € bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 35
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 36
Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dörpen vom 22.08.75 mit der Änderungssatzung vom 26.06.81 außer Kraft.

Dörpen, 25.03.2009

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hansen
Samtgemeindebürgermeister